

Entwurf

Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Kundmachungsreformgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, und des Ergebnisses der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2021 setze ich die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder fest.

Artikel 1

In den Bundesrat entsenden:

Niederösterreich	12 Mitglieder,
Wien	10 Mitglieder,
Oberösterreich	10 Mitglieder,
Steiermark	9 Mitglieder,
Tirol	5 Mitglieder,
Kärnten	4 Mitglieder,
Salzburg	4 Mitglieder,
Vorarlberg	3 Mitglieder,
Burgenland	3 Mitglieder.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Entschließung tritt die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder, BGBl. II Nr. 237/2013, außer Kraft.